

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 9

**Artikel:** Provision für eingeleitete Geschäfte

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-628089>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**III. Das Färben mit basischen Farbstoffen:****1. Auf Frankfurter- resp. Nitro-Seiden:**

Wie bereits erwähnt, besitzen diese Seiden eine ausgesprochene Affinität für basische Farbstoffe, welche daher im Allgemeinen ohne Vorbeize aufgefärbt werden können. In diesem Falle gibt man in die kalte Flotte zunächst

5—10 % Essigsäure

und hantiert darin einige Male. Alsdann setzt man die Farbstofflösung in mehreren Portionen zu und färbt unter Erwärmung auf 50—60 ° C. aus.

Zur Herstellung von besser wasser-, wasch- und lichtechten Färbungen werden die Nitro-Seiden jedoch gerade wie Baumwollgarn am besten vorher gebeizt und zwar mit:

2—4 % Tannin und

1 % Salzsäure

bei 50 ° C. während ca. 2—3 Stunden.

Alsdann wird ausgegangen und geschleudert oder abgequetscht und ohne zu spülen auf frischem, kalten Bade mit:

1—2 % Brechweinstein

während ca. 1/4 Stunde fixiert und dann gut gespült.

Das Ausfärben erfolgt alsdann genau wie bereits für das Färben ohne Vorbeizen angegeben.

Zwecks Herstellung säureechter Färbungen für Effektgarne wird nach dem Färben auf die alten Beizflossen zurückgegangen, die alsdann zu diesem Zwecke mit je 1/10 der zuerst angewandten Ansatzmengen verstärkt werden und das Material in jedem Bade ca. 1/2 Stunde behandelt. Alsdann wird gut gespült.

**2. Auf Elberfelder- oder Viscose-Seide:**

Entsprechend ihrem baumwollähnlichen Verhalten benötigen diese Seiden einer Vorbeize mit Tannin und Brechweinstein. Das Tannieren erfolgt in einem ca. 50 ° C. warmen Bade, welches je nach Tiefe der gewünschten Nuancen mit:

2—4 % Tannin und

1 % Salzsäure

beschickt ist, während ca. 2 Stunden.

Alsdann wird aufgeschlagen, vorsichtig abgequetscht oder geschleudert und ohne zu spülen in frischem, kalten Bade mit der Hälfte Brechweinstein wie Tannin während ca. 1/2 Stunde behandelt und dann gut gespült.

Das Ausfärben geschieht in frischem, kalten Bade. Dasselbe wird mit

ca. 5—10 % Essigsäure

besetzt und die gebeizte Seide einige Male sorgfältig darin hantiert. Alsdann wird die Farbstofflösung in mehreren Portionen zugegeben und unter langsamem Erwärmung auf ca. 50 ° C. ausgefärbt.

Ganz helle Nuancen können auch ohne Vorbeize hergestellt werden.

Werden säureechte Färbungen verlangt, so gilt für deren Herstellung dieselbe Vorschrift, wie obenstehend für Nitro-Seiden angegeben.

**IV. Das Färben mit Säurefarbstoffen auf Elberfelder- und Frankfurter-Kunstseide.**

Die verschiedenen Eosin-, Erythrosin-, Rose-, Bengale- und Phloxin-Marken werden in möglichst kurzen Flotten von ca. 40 ° C. während ca. 1/2—3/4 Stunden ausgefärbt, zu welchen man neben dem benötigten Quantum Farbstoff noch 20 g Kochsalz pro Liter-Flotte zugibt.

Aldann schlägt man auf, schleudert leicht und trocknet ohne zu spülen.

Die verschiedenen Wasserblau-Marken werden unter Zusatz von 10 % Alaun

bei 30—40 ° C. während ca. 1/2 Stunde ausgefärbt und dann ohne zu spülen geschleudert und getrocknet.

**Avivage.**

In vielen Fällen wird mit gefärbter Kunstseide noch nach dem Färben eine Avivierung vorgenommen, sei es um den Glanz des Materials zu erhöhen, oder auch um ihm Weichheit oder Griff zu verleihen. Die mit Azidin- und Thiophorfarben gefärbten Garne werden am besten mit einer Öl-Soda-Emulsion behandelt, während

man zwecks Hervorbringung eines härteren Griffes vielfach eine solche aus Olivenöl-Leim und Essigsäure anwendet.

Das Avivieren erfolgt bei ca. 20 ° C.; alsdann wird geschleudert und ohne zu spülen kalt getrocknet.

**Provision für eingeleitete Geschäfte.**

Im „Handelsagent“, dem offiziellen Organ der österreichischen Handelsagenten-Vereinigungen bringt der Gremial-Sekretär Dr. Bloch in Wien folgenden Fall zur Kenntnis der Leser.

Ein Kaufmann hatte als Gelegenheitsagent die Vermittlung des Verkaufes eines Patentes übernommen, für welche ihm 10 % Provision zugesichert wurde. Der von ihm namhaft gemachte Käufer bot schließlich K. 15,000. Da der vom Kläger verlangte höhere Kaufpreis nicht zu erzielen war und der Käufer die Verhandlungen abbrach, konnte auch der Vertreter die Verhandlungen wegen Erzielung eines Einverständnisses nicht weiter führen, war aber natürlich jederzeit bereit, seine Vermittlungstätigkeit fortzusetzen und hat dieselbe auch nie abgelehnt. Der Verkäufer unterhandelte nun aber selbst mit dem Käufer, ohne den Agenten über den Verlauf der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen und schloß schließlich, ohne die Tätigkeit des Agenten in Anspruch zu nehmen, mit dem Käufer auf Basis von K. 15,000 selbst ab.

Das Wiener Handelsgericht entschied, daß nach § 1155 d. b. G.-B. der bestellten Person auch für Dienste, die nicht zustandegekommen sind, eine Entschädigung gebührt, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war und vom Besteller darin gehindert worden ist. Diese Beurteilung der Rechtslage fand das k. k. Oberlandesgericht in Wien nicht für gerechtfertigt und entschied, daß dem Agenten die volle Provision gebührt und begründete dies wie folgt:

„Das Berufsgericht erachtet nämlich, daß die Provision vom Vermittler nicht erst dann verdient ist, wenn das Zustandekommen des vermittelten Vertrages auf seine Tätigkeit als einzige und ausschließliche Ursache zurückzuführen ist, sondern schon dann, wenn er eine hinreichende vermittelnde Tätigkeit entfaltet hat und es nicht ausgeschlossen ist, daß der endlich erfolgte Vertragsabschluß in ursächlichem Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit zu bringen ist.“

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat sich der Kläger vielfach um das Zustandekommen des Vertrages bemüht, so kann, wenn auch der Kaufvertrag schließlich direkt und ohne Beisein des Klägers abgeschlossen wurde, doch unmöglich ausgeschlossen werden, daß die Tätigkeit, die der Agent in der früheren Zeit fort und fort aufgewendet hat, ohne Zusammenhang mit dem schließlich eingetretenen Erfolg geblieben ist, denn er hat durch seine Tätigkeit zum schließlich Erfolg mindestens erheblich beigetragen.

Er hat vermittelt und der Erfolg ist eingetreten, die Voraussetzungen seines Anspruches sind erfüllt, der ursächliche Zusammenhang zwischen der klägerischen Tätigkeit und dem Erfolge kann nicht in Abrede gestellt werden, umso weniger als dem Vertragsabschlusse nur Hindernisse entgegenstanden, die in persönlichem Verhältnis des Beklagten gelegen waren.

Die rechtliche Beurteilung des Berufsgerichtes fand der Oberste Gerichtshof vollkommen zutreffend und wies mit Urteil vom 22. März 1910, R. I-179/19 die Revision des Geschäftsherrn ab.

**Verein Berliner Agenten E. V.**

Am 17. April fand die gut besuchte Sitzung des Vereins Berliner Agenten statt, die von dem stellvertretenden Vor-